

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat am 16.12.2008 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal sowie den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und für in Kindertagespflege befindliche Kinder in der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal (nachfolgend Gemeinde genannt) im Sinne des SächsKitaG.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) In der Regel werden Betreuungszeiten wie folgt angeboten:
für Krippen- und Kindergartenkinder / Kindertagespflege:
4,5 Stunden
6,0 Stunden
7,5 Stunden
9,0 Stunden

für Hortkinder:
5,0 Stunden
6,0 Stunden.

Eltern können für Kinder bis zum Schuleintritt auf Antrag bei der Gemeinde eine über neunstündige Betreuungszeit in Anspruch nehmen, wenn beide Elternteile einer Familie oder ein allein erziehender Elternteil nachweislich in einem Arbeitsverhältnis stehen und eine über neunstündige Betreuungszeit zwingend erforderlich ist.

Der Träger der Einrichtung legt in Abstimmung mit der Gemeinde fest, ob und in welcher Stundenhöhe in seiner Kindertageseinrichtung eine Betreuungszeit über 9 Stunden angeboten wird.

Folgende Betreuungszeiten über 9 Stunden sind auf Antrag möglich:

- 10 Stunden
- 11 Stunden
- 12 Stunden.

Die zusätzlichen Betreuungszeiten über 9 Stunden befinden sich innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.

§ 3

Beitragserhebung

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten der Kindertagesstätten in der Gemeinde, die sich aus den Personal- und Sachkosten (§ 14 SächsKitaG) ergeben.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgelegt.
Für Kinder in Kindertagespflege werden gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG Elternbeiträge erhoben.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen im Monat

1. in Krippen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
2. in Kindergärten von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,

3. in Horten vom Schuleintritt bis zur Beendigung der 4. Klasse für die Betreuungszeit von täglich 5 Stunden, bei bedarfsnotwendiger Einrichtung eines Frühhortes bis zu 6 Stunden und 30 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter.

- (3) Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um die Hälfte des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern. Wird ein Kind länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern. Ist ein Kind länger als sechs Stunden, jedoch nicht mehr als 7,5 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Sechstel zu mindern. Ist ein Kind gemäß Betreuungsvertrag länger als neun Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um den jeweiligen Prozentsatz der gewählten Betreuungszeit zu erhöhen.
- (4) Gem. § 5 SächsKitaG sind Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten; ist für Kinder eine durchgehende Betreuung bedarfsnotwendig, sind Kinderkrippe und Kindergarten über Mittag offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (5) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.
- (6) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Das gleiche gilt auch für die Ferienzeit, Urlaub und oder bei Anmeldung eines Kindes im laufenden Monat. Eine Ausnahme hiervon ist der Einschulungsmonat, der jeweils anteilig in der Kindertagesstätte und dem Hort berechnet wird.
- (7) Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Monatsbeitrages in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auch auf die Mahnung keine Zahlung, kann die Betreuung eingestellt werden.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde bekannt gemacht.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Gebühren wie folgt erhoben:
 1. bei Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde eine Gebühr von mindestens 3,50 €
 2. bei Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde eine Gebühr von mindestens 3,00 €
 3. bei Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde eine Gebühr von mindestens 2,50 €, ausgenommen hiervon sind die Schulferien.
Für die Betreuung eines Hortkindes in den Schulferien kann der Träger der Einrichtung für jede weitere Stunde eine Gebühr erheben.
- (3) Für Gastkinder wird eine Gebühr von mindestens 10,00 €/Tag erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes entsteht. Gastkinder können bis zur Dauer von 2 Wochen aufgenommen werden. Wer länger als 2 Wochen die Einrichtung besucht, muss den vollen Elternbeitrag je Monat bezahlen. Vor Aufnahme eines Gastkindes in die Kinderbetreuungseinrichtung ist die Gemeinde zu informieren.

§ 5

Beitragsfreiheit / Beitragsermäßigung

- (1) Gemäß des jeweils gültigen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat der Träger die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen und des Familienstandes, abzusenken.
- (2) Soweit die Entrichtung der Elternbeiträge für die Eltern und das Kind gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII eine nicht zumutbare Belastung darstellt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Elternbeitrag zu übernehmen.

§ 6
Verpflegungskostensatz

Nehmen die Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz der jeweiligen Träger zu entrichten.

§ 7
Beitragspflicht / Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Elternbeiträge und des Verpflegungskostensatzes gemäß den vertraglichen Regelungen des jeweiligen Trägers und gesetzlicher Regelungen verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht hat oder anderer gesetzlicher Regelungen.
- (3) Die Elternbeiträge und der Verpflegungskostensatz werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet dem Träger der Kindertageseinrichtung den Betrag, um den die Elternbeiträge wegen Berücksichtigung der Zahl der Kinder und des Familienstandes herabgesetzt werden.
- (5) Auf Antrag der Eltern erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides erfolgt die Erstattung direkt zwischen den Trägern.

§ 8
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 07.11.2007, bekannt gemacht am 03.12.2007, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 17.12.2008

H o m i l i u s
Oberbürgermeister